



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 26. April 2012 (30.04)
(OR. en)

8853/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0003 (NLE)**

**UD 92
ELARG 75
COWEB 61
OC 251**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 5569/13 UD 11 ELARG 1 COWEB 5

Nr. Vordok.: 6992/2/12 REV 2 UD 51 ELARG 24 COWEB 27

Betr.: Annahme einer Verordnung des Rates zum Verzicht auf die Anforderung, für im Korridor von Neum beförderte EU-Waren summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldungen einzureichen
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist: 30.04.2013

1. Mit Schreiben vom 11. Januar 2013 hat die Kommission dem Rat den obengenannten Vorschlag übermittelt, der auf Artikel 3 Absatz 4 des Beitrittsvertrags mit Kroatien und auf Artikel 43 der Akte über die Bedingungen des Beitritts von Kroatien gestützt ist und mit dem die Bedingungen festgelegt werden sollen, unter denen auf das Erfordernis einer summarischen Eingangs- oder Ausgangsanmeldung für im Korridor von Neum beförderte Waren verzichtet werden kann.
2. Die Gruppe "Zollunion" hat am 20. März 2013 eine Einigung über eine geänderte Fassung des Verordnungsentwurfs erzielt, die in Dokument 6992/2/13 REV 2 enthalten ist.

3. Infolgedessen könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter

- die in der Gruppe erzielte Einigung bestätigen und
- den Rat ersuchen, den Verordnungsentwurf in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 8214/13 UD 77 ELARG 60 COWEB 46 OC 217) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache anzunehmen.

=====